

**15. April 2026**

## **Die Lesbian Action Group in Australien hat ihre Berufung gegen das Verbot, eine eigene öffentliche Versammlung nur für Lesben<sup>xx</sup> abzuhalten, gewonnen!**



Die Lesbian Action Group (LAG) kämpft seit 2023 darum, in Melbourne einen eigenen lesbian-only Event im Victoria LSBGTI+ Center zu veranstalten. Zu diesem Zweck hatte sie als „lesbian born female“-Gruppe bei der „Australian Human Rights Commission“ (AHRC) einen „Ausnahmeantrag“ für die Dauer von fünf Jahren gestellt. Dieser wurde am 12.10.2023 abgelehnt. Anschließend hatte auch das „Administrative Review Tribunal“ (ein Verwaltungsorgan) nach einer mündlichen Anhörung, an der Carol Ann und Sheila Jeffreys ins Kreuzverhör genommen wurden, am 20. Januar 2025 die Entscheidung der AHRC bestätigt. Die LAG ging daraufhin in Berufung vor dem „Federal Court of Australia“ (District Victoria, No. VID of 2025). Wir berichteten darüber, zuletzt in unserem Blog vom 18.3.25.

Am 15. April 2026 hat nun das Bundesgericht der Berufung der LAG (mittlerweile eine registrierte Organisation, Lesbian Action Group, Inc.) stattgegeben<sup>1</sup>.

### **Was waren die Gründe für das Gericht, der Berufung der LAG stattzugeben?**

Genau gesagt, gab das Gericht zwei der vier von der LAG genannten Berufungsgründe gegen die Entscheidung der AHRC in Form der Tribunal-Entscheidung recht.

1. Das Tribunal hat sein Ermessen bei der Frage, ob die LAG eine Ausnahmegenehmigung nach dem „Sex Discrimination Act“ (Gesetz gegen Geschlechterdiskriminierung, SDA, § 44) gewähren kann, falsch ausgeübt (sog. **„Ermessensfehlgebrauch“**), indem es bei der Auslegung der gesetzlichen Ausnahmeklausel einen „zu engen Ansatz“ gewählt hat. D.h., das Tribunal wog nicht zwischen verschiedenen Faktoren ab – Diskriminierung von „trans Frauen“ und Rechtfertigung dieser Diskriminierung durch andere Zwecke oder Interessen (der LAG) – sondern maß dem erstgenannten Faktor (Diskriminierung von „trans Frauen“) entscheidendes Gewicht bei.
2. Das Tribunal hat es pflichtwidrig unterlassen, zu überprüfen, ob die AHRC ihren Ermessensspielraum bei der Gewährung einer Ausnahme für die LAG auch unter Berücksichtigung der „Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte“ sowie des Prinzips, dass jeder Mensch frei und gleich in Würde und Rechten“ ist (Australian Human Rights Commission Act, AHRC-Gesetz, 10A (1)(a)), ausgeübt hat (sog. **„Ermessensnichtgebrauch“**).

Die Berufungsgründe 3 und 4 beziehen sich auf die Definition von „Geschlecht“ im SDA als biologischem Geschlecht (wird derzeit in einem anderen Fall, *Tickle vs. Giggle* verhandelt) und die Unzumutbarkeit der Entscheidung des Tribunals, da es ihr an einer offensichtlichen und verständlichen Begründung mangelt. Darüber hat das Berufungsgericht nicht entschieden.

### **Wie geht es jetzt weiter?**

Das Bundesberufungsgericht hat den Fall an das Tribunal zurückverwiesen, um über die Klage der LAG neu zu entscheiden, diesmal in neuer Besetzung. Also zurück auf Start, mit den wichtigen Hinweisen des Berufungsgerichts, wohin die Reise diesmal gehen soll.

**Ein wichtiger Etappensieg für die Lesbian Action Group, wir gratulieren!**

---

<sup>1</sup> das englischsprachige Originalurteil kann bei uns angefordert werden.